

setzen“ und einen andern in den Hof einsetzen. Die Kinder des Bauern waren verpflichtet, auf dem Gutshofe Gesindedienste zu tun; zur Heirat war die Erlaubnis des Gutsherrn nötig; niemand durfte seinen Hof verlassen ohne dessen Genehmigung. Ausbildung der Erbuntertänigkeit, Ausbildung der gutherrlichen Dienste, Ausbildung des gutherrlichen Obereigentums am Bauernhof, dies waren die Kennzeichen für die Entwicklung des Bauernstandes in den preußischen Provinzen bis ins 18. Jahrhundert. Auch sonst waren Abgaben mancher Art zu entrichten; es trat dazu der Mühlenzwang, d. h. die Verpflichtung, sein Getreide auf bestimmten Mühlen mahlen zu lassen, und der Getränkezwang, d. h. der Zwang, Bier und Branntwein vom Gut zu entnehmen und etwa bei Taufen und Begräbnissen ein bestimmtes Maß von Getränken dort zu kaufen, mochte man es brauchen oder nicht.

Allerdings lagen auch auf dem Gutsherrn eine Reihe von Verpflichtungen. In Fällen der Not sollte er die Bauern unterstützen, er sollte ihnen Saatkorn liefern und Ersatz für gefallenes Vieh, er mußte Steuerzufälle bei seinen Untertanen decken, er lieferte ihnen fast umsonst Bau- und Brennholz aus seinen Forsten, er war verpflichtet, denen, die noch keinen Hof hatten, Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerb zu schaffen und für eine christliche Erziehung der Kinder zu sorgen. Im ganzen aber muß man die Lage der Bauern, wenn sie auch je nach ihrer Rechtslage und nach den Landschaften verschieden war, drückend nennen. Der Acker, den sie bebauten, der Hof, auf dem sie hausten, war nicht ihr Eigentum; nicht einmal das stand sicher, daß er auf ihre Kinder übergehen würde: wie hätten sie das gleiche starke Interesse für ihn empfinden können wie der freie Besitzer, der weiß, daß jede Steigerung des Ertrags ihm oder seinen Nachkommen zugute kommt! Ihre Arbeit gehörte zuerst dem Gute, ihre Gespanne hielten sie zunächst für die Felder ihrer Herren; verdrossen dienten sie, über schlechte Bauernarbeit wird oft geklagt: wie hätte aber auch frische Arbeitsfreude sie erfüllen können! Dazu das abstumpfende Gefühl, daß eine Änderung dieser Lage nicht zu erhoffen war und ihre Kinder dieselbe Armut und Knechtschaft erwartete. Hier lag ein gewaltiges Problem volkswirtschaftlicher, sozialer, sittlicher Art vor. Es war so, wie es der Oberpräsident Stein 1801 in seinem Verwaltungsberichte niederschrieb: „Die Landwirtschaft kann nur dann blühen, wenn dem Landmann, neben dem Besitz von Kenntnissen und hinreichender Betriebsmittel, Freiheit in Benutzung seiner Kräfte und seines Grundeigentums gesichert ist. — Neben der Leibeigenschaft ist die Eigenbehörigkeit das nachteiligste Verhältnis für das menschliche Glück, Sittlichkeit und Gewerbesleiß.“ Es galt, einen ganzen, großen Stand innerlich und äußerlich zu heben, mit der Verbesserung der Wirtschaftsfrage jedes Hof-